



Ville de Rumelange

Plan d'aménagement général de la commune de Rumelange

Partie écrite

ANNEXE : Descriptions des blocs

24 octobre 2005, n° 14 167
approuvé par décision ministérielle du 24 mai 2006, réf. 47C

TEIL I: ALLGEMEINE HINWEISE

VORBEMERKUNGEN

In dem vorliegenden „Allgemeinen Bebauungsplan“ (PAG) der Gemeinde Rümelingen werden die Richtlinien zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die Gemeinde Rümelingen festgelegt.

Er besteht aus einem schriftlichen und einem graphischen Teil:

Schriftlicher Teil: Bauliche Nutzung
Allgemeine Bestimmungen für bauliche Anlagen/
Begriffsbestimmungen
Verfahrensregeln

Graphischer Teil: Übersichtsplan Gemeindegebiet (1 : 5.000)
1 Detailplan (Flächen innerhalb des Perimeters, 1 : 2.500)
mit Darstellung der einzelnen Wohnblöcke

Anhang: Beschreibung der einzelnen Wohnblöcke

Im kommunalen **Bautenreglement** werden die Vorschriften im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit, die Standsicherheit und die Hygiene der verschiedenen Bauwerke definiert.

TEIL II: DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN UND SONSTIGEN NUTZUNG

KAPITEL 1: BAULICHE NUTZUNG

Art. 1: EINTEILUNG DES GEMEINDEGEBIETES IN VERSCHIEDENE ZONEN

Das Gemeindegebiet von Rümelingen wird in verschiedene Zonen mit unterschiedlicher baulicher Nutzung unterteilt, die im graphischen Teil genau abgegrenzt sind. Hierbei handelt es sich um Bereiche innerhalb und außerhalb des Bauperimeters.

Die **Zonen innerhalb des Perimeters** sind differenziert nach ihrer zulässigen Art der Nutzung und dem zulässigen Maß der Nutzung. Hierunter fallen die:

- Zones d'habitation (Wohnzonen)
 - Sektor A (5 Geschosse)
 - Sektor A 1 (Sonderzone Place des Bruyères, 4 – 6 Geschosse)
 - Sektor B (4 Geschosse)
 - Sektor C (2-3 Geschosse)
 - Sektor D (1-2 Geschosse)

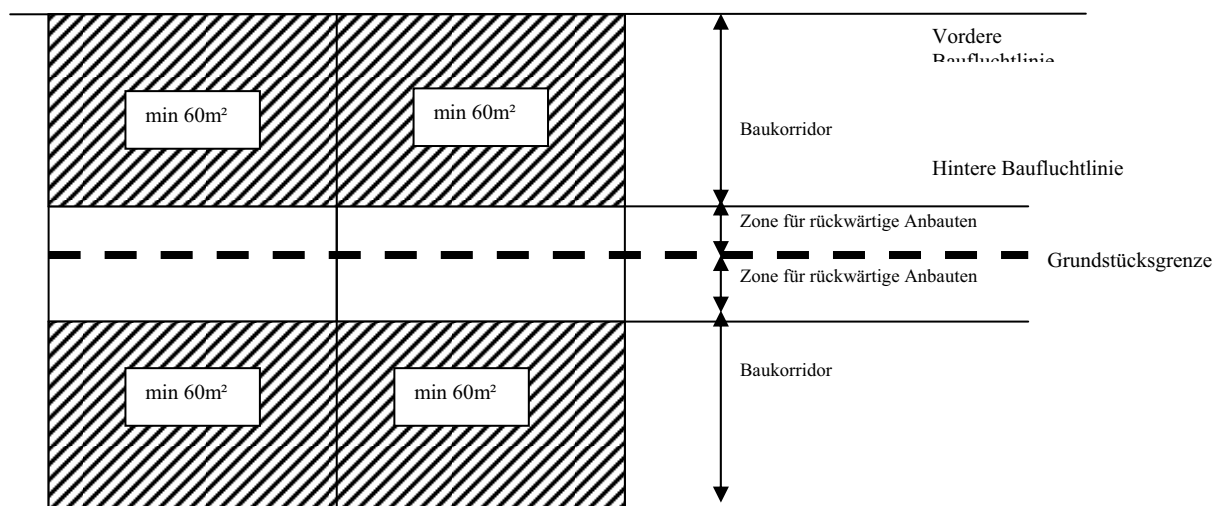
 - îlots intérieurs (Grüninseln in Wohnblöcken)
- Baureservegebiete für Wohnungsbau
 - Zone d'aménagement particulier
 - Zone d'aménagement différencié „habitation“
- zones d'activités (Industrie- und Gewerbebezonen)
 - zone industrielle (Industriezone)
 - zone artisanale (Gewerbezone)
- zone de bâtiments et d'aménagements publics (Zone für öffentliche Nutzungen)
- Autres zones (Sonstige Zonen)
 - Zone à restructurer (Umstrukturierungszone)
 - Zone de sports et loisirs (Sport- und Freizeitzone)
 - Zone de tourisme (Tourismuszone)
 - Terrain CFL
- zones vertes (Grünzonen)
 - zone de verdure (Innerörtliche Grünflächen)

Der **Außenbereich** umfasst:

- zone agricole (Flächen für die Landwirtschaft)
- zone forestière (Flächen für die Forstwirtschaft)
- zone d'exploitation (Abbaugelände)
- anciennes exploitations à ciel ouvert (Ehemalige Abbaugelände)
- zone de protection (Schutzgebiete)
 - réserve naturelle (Naturschutzgebiet)
 - zone „Natura 2000“ (projetée), (Natura 2000 Gebiet (geplant)),

ART. 2: BAUVORSCHRIFT WOHNZONE „SEKTOR A“	
Zulässige Nutzung:	Die „Wohnzone Sektor A“ dient neben dem Wohnen auch der Unterbringung von zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung, Handelsbetrieben und nicht störenden Gewerbebetrieben.
Überbaubare Grundstücksfläche:	Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch einen Baukorridor (Bande de construction) gekennzeichnet, der durch die vordere und die hintere Baufluchtlinie definiert wird (siehe Detailpläne und Beschreibungen für die Wohnblöcke 34,35,36,41). Die Mindestgröße des Gebäudes beträgt 60 m ² .
Bauweise und seitliche Grenzabstände:	Eine geschlossene Bauweise ist vorgeschrieben. Die Gebäude sind an die seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
Erforderliche Geschosszahl:	5 Geschosse. Die Ebene des Erdgeschosses entspricht der Ebene der vorhandenen oder geplanten Straße oder überschreitet diese um maximal 1 m.
Traufhöhe:	Maximal 17 m
Zulässige Gebäudetiefe:	In Abhängigkeit vom Baukorridor. Das Grundstück kann im Falle einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoß bis zu einer Tiefe von 20 m überbaut werden.
Zulässige Dachneigung:	maximal 45°
Parkvorschrift:	1,5 Stellplätze pro Wohnung. Bei ungeraden Stellplatzzahlen wird nach oben aufgerundet. 1 Stellplatz pro 40 m ² . Geschäfts- oder Bürofläche jedoch mindestens 2 Stellplätze pro Laden. Im Erdgeschoß sind keine Garagen zulässig. Siehe auch Spezialreglement der Gemeinde Rümelingen.
Rückwärtige Anbauten:	Das Errichten von rückwärtigen Anbauten ist in einer speziell definierten Zone, die sich an den bestehenden Baukorridor anschließt, zulässig (siehe Plan und Beschreibungen für die Wohnblöcke 34,35,36,41).
Sondervorschriften:	Für Fußgänger kann ein öffentlicher Durchgang vorgeschrieben werden.

Schema:

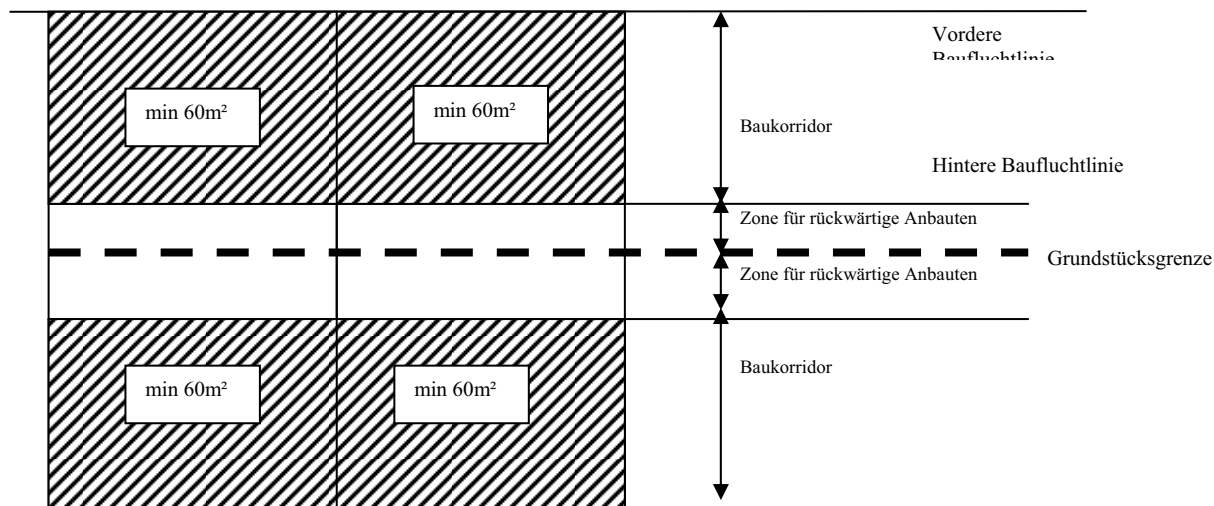


ART. 3: BAUVORSCHRIFT WOHNZONE „SEKTOR A1“ SONDERZONE PLACE DES BRUYERES	
Zulässige Nutzung:	Die „Wohnzone Sektor A1“ dient vorwiegend dem Wohnen und der Unterbringung von Dienstleistungs- und Gewerbeeinrichtungen, die das Wohnen nicht stören.
Überbaubare Grundstücksfläche:	30 %
Bauweise und seitliche Grenzabstände:	Offen oder geschlossene Bauweise. Von benachbarten Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.
Geschosszahl:	Mindestens 4, maximal 6 Geschosse. Die Ebene des Erdgeschosses entspricht der Ebene der vorhandenen oder geplanten Straße oder überschreitet diese um maximal 1 m.
Traufhöhe:	Bei 6 Geschossen: max: 19 m Bei 5 Geschossen: max: 16 m Bei 4 Geschossen: max: 13 m
Zulässige Gebäudetiefe:	
Zulässige Dachneigung:	maximal 45°
Parkvorschrift:	1,5 Stellplätze pro Wohnung. Bei ungeraden Stellplatzzahlen wird nach oben aufgerundet. 1 Stellplatz pro 40 m ² Geschäfts- oder Bürofläche. Siehe auch Spezialreglement der Gemeinde Rümelingen.
Nebengebäude und rückwärtige Anbauten:	Das Errichten von Nebengebäuden und rückwärtigen Anbauten ist nicht gestattet.
Sondervorschriften:	

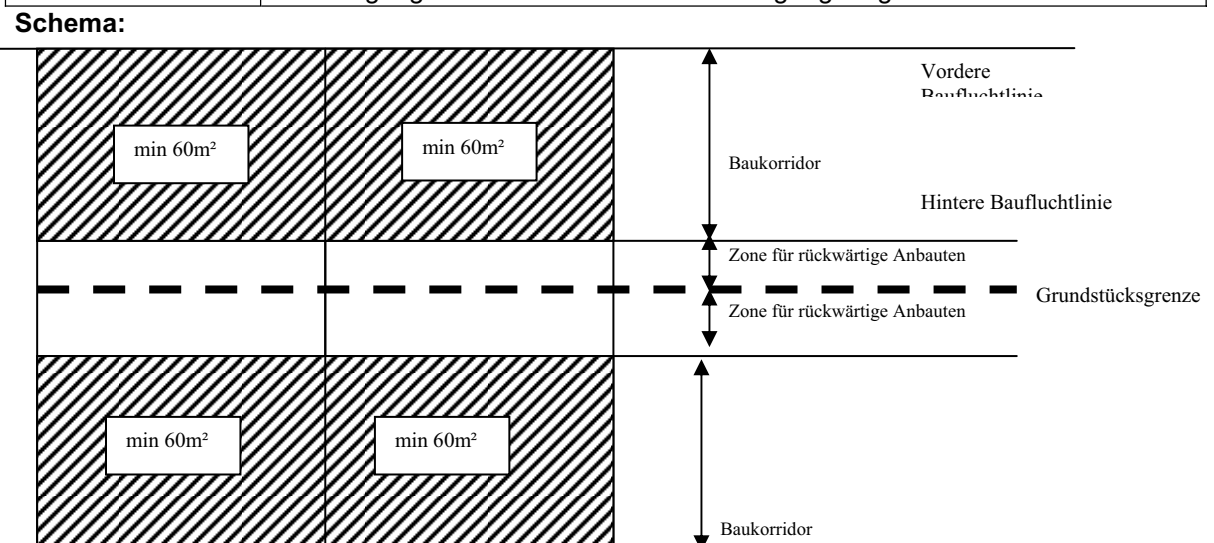
ART. 4: BAUVORSCHRIFT WOHNZONE „SEKTOR B“

Zulässige Nutzung:	Die „Wohnzone Sektor B“ dient neben dem Wohnen auch der Unterbringung von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Überbaubare Grundstücksfläche:	Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch einen Baukorridor (bande de construction) gekennzeichnet, der durch die vordere und die hintere Baufuchtlinie definiert wird (siehe Detailpläne und Beschreibungen für die Wohnblöcke 16,32,33,34,35,36,37,38,41,42). Die Mindestgröße des Gebäudes beträgt 60 m ² .
Bauweise und seitliche Grenzabstände:	Eine geschlossene Bauweise ist vorgeschrieben. Die Gebäude sind an die seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
Erforderliche Geschosszahl:	4 Geschosse. Die Ebene des Erdgeschosses entspricht der Ebene der vorhandenen oder geplanten Straße oder überschreitet diese um maximal 1 m.
Traufhöhe:	Maximal 14 m
Zulässige Gebäudetiefe:	In Abhängigkeit vom Baukorridor. Das Grundstück kann im Falle einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoß bis zu einer Tiefe von 20 m überbaut werden.
Zulässige Dachneigung:	maximal 45°
Parkvorschrift:	1,5 Stellplätze pro Wohnung. Bei ungeraden Stellplatzzahlen wird nach oben aufgerundet. 1 Stellplatz pro 40 m ² . Geschäfts- oder Bürofläche jedoch mindestens 2 Stellplätze pro Laden. Im Erdgeschoß sind keine Garagen zulässig. Siehe auch Spezialreglement der Gemeinde Rümelingen.
Rückwärtige Anbauten:	Das Errichten von rückwärtigen Anbauten ist in einer speziell definierten Zone, die sich an den bestehenden Baukorridor anschließt, zulässig (siehe Plan und Beschreibungen für die Wohnblöcke 16,32,33,34,35,36,37,38,41,42).
Sondervorschriften:	Für Fußgänger kann ein öffentlicher Durchgang vorgeschrieben werden.

Schema:

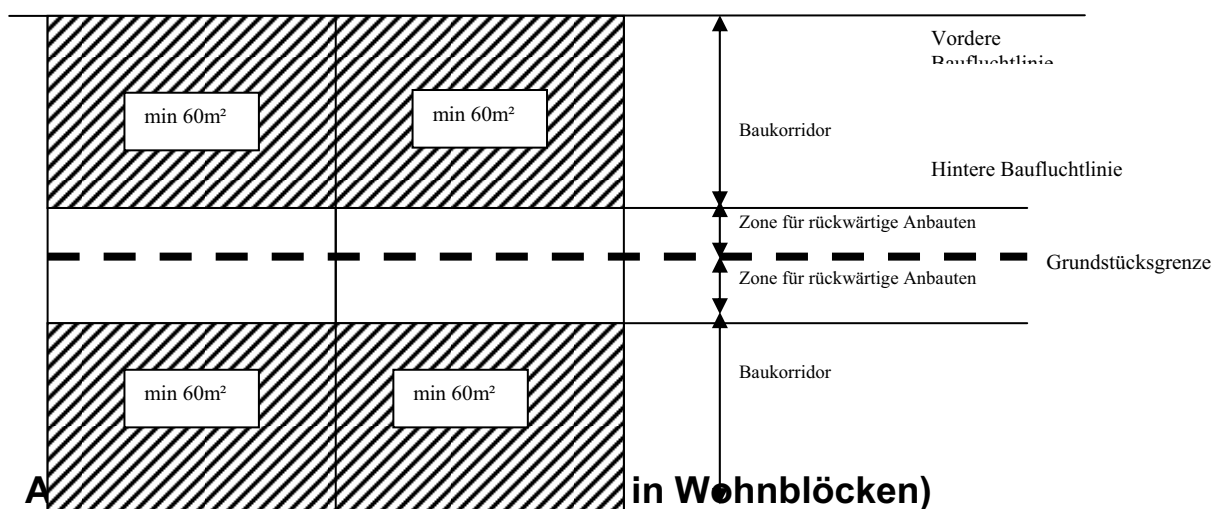


ART. 5: BAUVORSCHRIFT WOHNZONE „SEKTOR C“	
Zulässige Nutzung:	Die „Wohnzone Sektor C“ dient neben dem Wohnen auch der Unterbringung von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen. In dieser Zone sind nur Einfamilienhäuser als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Reihenhäuser zulässig. Für den Bau eines Mehrfamilienhauses ist die Aufstellung eines PAP erforderlich.
Überbaubare Grundstücksfläche:	Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch einen Baukorridor (Bande de construction) gekennzeichnet, der durch die vordere und die hintere Baufuchtlinie definiert wird (siehe Plan). Die Mindestgröße des Gebäudes beträgt 60 m ² .
Bauweise und seitliche Grenzabstände:	Eine geschlossene Bauweise ist vorgeschrieben. Die Gebäude sind an die seitliche Grundstücksgrenze anzubauen (Ausnahmen: siehe Artikel 23).
Erforderliche Geschosszahl:	Mindestens 2 Geschosse, maximal 3 Geschosse. Die Ebene des Erdgeschosses entspricht der Ebene der vorhandenen oder geplanten Straße oder überschreitet diese um maximal 1 m.
Traufhöhe:	bei zwei Geschossen: max. 8 m, bei drei Geschossen: max. 11 m
Zulässige Gebäudetiefe:	In Abhängigkeit vom Baukorridor. Rue des martyrs, Teilstück zwischen der „Grand-rue“ und der „rue St. Sébastien“: Das Grundstück kann im Falle einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoß bis zu einer Tiefe von 20 m überbaut werden.
Zulässige Dachneigung:	maximal 45°
Parkvorschrift:	1,5 Stellplätze pro Wohnung. Bei ungeraden Stellplatzzahlen wird nach oben aufgerundet. 1 Stellplatz pro 40 m ² . Geschäfts- oder Bürofläche jedoch mindestens 2 Stellplätze pro Laden. Im Erdgeschoß sind keine Garagen zulässig. Siehe auch Spezialreglement der Gemeinde Rümelingen.
Rückwärtige Anbauten:	Das Errichten von rückwärtigen Anbauten ist in einer speziell definierten Zone, die sich an den bestehenden Baukorridor anschließt, zulässig (siehe Plan und Beschreibungen für die Wohnblöcke 3-6, 11-26, 29, 30, 31,32,35-47,50-54, 56).
Sondervorschrift:	Für Fußgänger kann ein öffentlicher Durchgang vorgeschrieben werden.



ART. 6: BAUVORSCHRIFT WOHNZONE „SEKTOR D“	
Zulässige Nutzung:	Die „Wohnzone Sektor D“ dient vorwiegend dem Wohnen. In dieser Zone sind nur Einfamilienhäuser als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Reihen mit einer maximalen Länge von 50 m oder mit 5 Einheiten zulässig. Zulässig sind auch die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Einrichtungen sowie nicht störende Gewerbebetriebe.
Überbaubare Grundstücksfläche:	Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch einen Baukorridor (Bande de construction) gekennzeichnet, der durch die vordere und die hintere Baufluchtlinie definiert wird (siehe Plan). Die Mindestgröße des Gebäudes beträgt 60 m ² .
Bauweise und seitliche Grenzabstände:	Offene oder geschlossene Bauweise. Seitlicher Grenzabstand: mindestens 3 m, wenn das Hauptgebäude auf dem Nachbargrundstück nicht auf der Grundstücksgrenze steht. Steht das Hauptgebäude des Nachbargrundstücks auf der Grundstücksgrenze, muss ebenfalls an die Grundstücksgrenze gebaut werden.
Erforderliche Geschosszahl:	1 oder 2 Geschosse. Die Ebene des Erdgeschosses entspricht der Ebene der vorhandenen oder geplanten Straße oder überschreitet diese um maximal 1,5 m.
Traufhöhe:	Bei einem Geschoss: max. 4 m Bei zwei Geschossen: max. 7 m
Zulässige Gebäudetiefe:	In Abhängigkeit vom Baukorridor
Zulässige Dachneigung:	Maximal 45°
Parkvorschrift:	2 Stellplätze pro Einfamilienhaus 3 Stellplätze pro Zweifamilienhaus
Rückwärtige Anbauten:	Das Errichten von rückwärtigen Anbauten ist in einer speziell definierten Zone, die sich an den bestehenden Baukorridor anschließt, zulässig (siehe Plan und Beschreibungen für die Wohnblöcke 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 18, 28, 39, 47, 48, 49, 56, 57, 58).

Schema:



- a) Der Zweck dieser Flächen liegt in der Erhaltung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung wertvoller Grüninseln und Gartenzonen innerhalb von Wohnblöcken oder auf dem rückwärtigen Teil von Gebäudereihen.
- b.) Die Zonen dienen der Verbesserung der Wohnqualität und erfüllen ökologische und soziale Funktionen.
- c) Die Zone ist durch ein Bauverbot gekennzeichnet. Ausnahmsweise können kleinere bauliche Anlagen (untergeordnete Nebengebäude) errichtet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Gebietes stehen und dem Schutzzweck des Gebietes nicht widersprechen (z.B. Gartenhäuschen). Die Gebäude dürfen eine Grundfläche von 15 m² nicht überschreiten.

Art. 8: Baureservegebiete für Wohnungsbau

Baureservegebiete sind Flächen, die als kommunale Reserve für den Wohnungsbau dienen. Sie gliedern sich in:

Art. 8.1: Zone d'aménagement particulier (PAP-Zone)

Es handelt sich um Zonen, für die ein genehmigter PAP vorliegt (siehe Anhang).

Gebiet 1: Kirchberg:

Es gelten die Vorschriften des PAP "Kirchberg"

Avis de la Commission d'Aménagement: 26. février 1988, référence 47/C

1^{er} Conseil communal (provisoire) : 26 février 1988, n° 11.894

2^e Conseil communal (définitif) : 13 mai 1988, n° 11.917

Approbation du Ministre de l'Intérieur : 24 juin 1988, réf. 47/C

Zusätzlich wird folgendes festgelegt:

Eine Zone „Grüninseln in Wohnblöcken“ wird entsprechend dem graphischen Teil definiert. Es gelten die Vorschriften in Artikel 7.

Gebiet 2: Kirchberg-Walert

Es gelten die Vorschriften des PAP "Kirchberg-Walert"

Avis de la Commission d'Aménagement: 18 décembre 1989, référence 47

1^{er} Conseil communal (provisoire) : 21 décembre 1989, numéro 12.069

2^e Conseil communal (définitif) : 2 février 1990, numéro 12.100

Approbation du Ministre de l'Intérieur : 19 juin 1990, référence 47 C

Zusätzlich wird folgendes festgelegt:

Eine Zone „Grüninseln in Wohnblöcken“ wird entsprechend dem graphischen

Teil definiert. Es gelten die Vorschriften in Artikel 7.

Gebiet 3: Hierzesprong I:

Es gelten die Vorschriften des PAP „Hierzesprong I“

Avis de la Commission d'Aménagement: 1975, réf. 5814

1^{er} Conseil communal (provisoire) : 11 août 1975, n° 10.551

2^e Conseil communal (définitif) : 30 octobre 1975, n° 10.574

Approbation du Ministre de l'Intérieur: 3 décembre 1975, réf. 5814

Zusätzlich wird folgendes festgelegt:

Eine Zone „Grüninseln in Wohnblöcken“ wird entsprechend dem graphischen Teil definiert. Es gelten die Vorschriften in Artikel 7.

Gebiet 4: Hierzesprong II

Es gelten die Vorschriften des PAP „Hierzesprong II“

Avis de la Commission d'Aménagement: 9 mai 1985, réf. 7617

1^{er} Conseil communal (provisoire) : 29 avril 1985, n° 11.529

2^e Conseil communal (définitif) : 11 juin 1985, n° 11.549

Approbation du Ministre de l'Intérieur : 2 décembre 1985 réf. 7617

Zusätzlich wird folgendes festgelegt:

Eine Zone „Grüninseln in Wohnblöcken“ wird entsprechend dem graphischen Teil definiert. Es gelten die Vorschriften in Artikel 7.

Gebiet 5: Staebierg 2:

Es gelten die Vorschriften des PAP „Staebierg 2“

Avis de la Commission d'Aménagement: 11 juin 1994, réf. 10.637

1^{er} Conseil communal (provisoire) : 15 juillet 1994, n° 12.605

2^e Conseil communal (définitif) : 29 septembre 1995, n° 12.711

Approbation du Ministre de l'Intérieur : 7 décembre 1995 réf. 10.637

Zusätzlich wird folgendes festgelegt:

Eine Zone „Grüninseln in Wohnblöcken“ wird entsprechend dem graphischen Teil definiert. Es gelten die Vorschriften in Artikel 7.

Gebiet 6: Friche CFL:

Es gelten die Vorschriften des PAP „Friche C.F.L.“

Avis de la Commission d'Aménagement: 23 juillet 2001, réf. 13.261/47 C CS

1^{er} Conseil communal (provisoire) : 27 juillet 2001, n° 13.537

2^e Conseil communal (définitif) : 5 octobre 2001, n° 13.547

Approbation du Ministre de l'Intérieur : 3 décembre 2001, réf. 13.261/47 C CS

Art. 8.2: Zone d'aménagement différé „habitation“

Diese Zonen sind Flächen, für deren Bebauung zur Zeit keine dringende Notwendigkeit besteht und aus diesem Grunde als gemeindliche Baulandreserven dienen.

Erst nach nachgewiesenem Bedarf können diese Flächen für bauliche Zwecke verwendet werden. Der Bedarf wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Darüber hinaus sind für diese Zone auszuarbeiten:

- a.) Ein Bericht, in welchem dargelegt wird, dass die im Rahmen des Flächennutzungsplanes (PAG) bereits bebauten oder für eine Bebauung vorgesehenen Flächen kurz davor stehen, ihre Kapazitätsgrenzen zu erreichen.
- b.) Eine Beschreibung des städtebaulichen Programmes, mit Angaben über die mit der Bebauung der Fläche einhergehende Bevölkerungsentwicklung, den möglichen Nutzungen, den Auswirkungen auf die technischen Infrastrukturnetze, den öffentlichen Transport und die Erschließung, die öffentliche und private Parkraumsituation sowie die einzelnen Erschließungsphasen.
- c.) Ein Masterplan, der neben dem eigentlichen Gebiet auch die Nachbarflächen beinhaltet und Vorgaben macht für die auszuarbeitenden PAPs.

Art. 9: Zones d'activités (Industrie- und Gewerbezones)

Art. 9.1: Zone industrielle (Industriezone)

- a) Die Grundstücke in diesen Zonen dienen der industriellen und handwerklichen Nutzung
- b) Zulässig sind umweltfreundliche Anlagen die den Bestimmungen des Kommodo-Inkommodo-Verfahrens entsprechen.

Zulässig sind außerdem die zu den industriellen Anlagen gehörenden Büro- und Verwaltungsgebäude.

- c) Ausnahmsweise zulässig sind bauliche Anlagen, die als Wohnungen für Personen dienen, deren dauernde Anwesenheit zur Gewährleistung der Aufsicht bzw. der Überwachung der Anlagen notwendig ist.
- d) Unzulässig sind sonstige Wohngebäude.
- e) 15% der Gesamtfläche der Parzelle sind als Grünfläche zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lagerfläche oder als Parkplätze genutzt werden.

Die notwendigen Parkplätze sollen mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden.

- f) Der Grenzabstand nach allen Seiten beträgt 6 m,
- g) Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, wenn der Eigentümer nachweist, daß dies für die sinnvolle Nutzung der Anlage erforderlich ist (Kamine, Aufzüge usw.) und wenn von dieser Anlage keine Nachteile für die Nachbarschaft ausgehen.
- h) Die Feuerwehrezufahrten müssen gesichert sein. Die Wasserversorgung über Oberflurhydranten (Minstdurchmesser 100mm) muß gewährleistet sein.
- i) Für die Erschließung ist ein PAP zu erstellen.

Art. 9.2: Zone artisanale (Gewerbezone)

- a) Die Grundstücke in diesen Zonen dienen der gewerblichen Nutzung.
- b) Zulässig sind Gewerbebetriebe, handwerkliche Betriebe und Betriebe des Handels, die die Umgebung nicht erheblich belästigen.
- c) Ausnahmsweise zulässig sind bauliche Anlagen, die als Wohnung für Personen dienen, deren dauernde Anwesenheit zur Gewährleistung der Aufsicht bzw. der Überwachung der Anlagen notwendig ist.
- d) Unzulässig sind sonstige Wohngebäude.
- e) Der seitliche Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt 4 m. Der Abstand zur Straßenfluchtlinie und zur hinteren Grundstücksgrenze beträgt 6 m.
- f) Die maximale Traufhöhe beträgt 10 m bezogen auf das natürliche Gelände.
- g) 20% der Gesamtfläche der Parzelle sind als Grünfläche zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lagerfläche oder als Parkplätze genutzt werden. Die notwendigen Parkflächen sollen mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden.
- h) Der Bürgermeister kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Größe zulassen, wenn der Eigentümer nachweist, daß dies für die sinnvolle Nutzung der Anlage erforderlich ist (Kamine, Aufzüge usw.) und wenn von dieser Anlage keine Nachteile für die Nachbarschaft ausgehen.
- i) Die Feuerwehrezufahrten müssen gesichert sein. Die Wasserversorgung über Oberflurhydranten (Minstdurchmesser 100mm) muß gewährleistet sein.
- j) Für die Erschließung ist ein PAP zu erstellen.

Art. 10: Zone de bâtiments et d'aménagements publics (Zone für öffentliche Nutzungen)

- a) Diese Zonen dienen der Unterbringung von Einrichtungen, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen und von allgemeinem Nutzen sind (Gebäude für den Gemeinbedarf).
- b) Für Vorbehaltszonen für öffentliche Gebäude ist ein Bebauungsplan (plan d'aménagement particulier) zu erstellen, der so gut wie möglich dem öffentlichen Bedarf als auch einer harmonischen Anpassung an die Umgebung entspricht.
- c) Die Erstellung eines PAP entfällt, wenn es sich um ein Einzelgebäude handelt, das auf einer Parzelle errichtet werden soll, deren Größe kaum die Größe des Gebäudes überschreitet.

Art. 11: Autres zones (sonstige Zonen)

Art. 11.1: Zone à restructurer (Umstrukturierungszone)

Umstrukturierungsflächen sind Flächen, die bei einer wesentlichen Änderung oder Aufgabe der Nutzung auf der Grundlage eines PAP und auf der Grundlage der umgebenden Gebietsausweisung einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen.

Art. 11.2: Zone de sports et loisirs (Sport- und Freizeitzone)

- a) Die Sport- und Freizeitzone sind für sportliche Aktivitäten und Freizeitaktivitäten bestimmt.
- b) Zulässig sind nur solche Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit diesen Aktivitäten stehen und zur Ausübung der Sport- oder Freizeitaktivitäten notwendig sind.
- c) Für die Rettungsdienste sind ausreichende Zufahrten vorzusehen.

Art. 11.3: Zone de tourisme (Tourismuszone)

- a) Das Sondergebiet Tourismus ist der Nutzung für touristische Zwecke vorbehalten. Es soll dazu beitragen, den Tourismus in Verbindung mit der ehemaligen Bergbautätigkeit in der Stadt Rümelingen zu stärken und zu entwickeln.
- b) Zulässig sind nur solche Vorhaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung des Gebietes zu Zwecken der Attraktivierung des Tourismus

stehen.

Art. 11.4: Terrain CFL

Diese Zone umfasst die baulichen und betrieblichen Anlagen der Eisenbahngesellschaft CFL.

Art. 12: Zones vertes (Grünzonen)

Art. 12.1: Zone de verdure (Innerörtliche Grünflächen)

- a) Der Zweck dieser Flächen liegt in der Erhaltung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung wertvoller Landschaftsteile, dem Schutz von Wohnlagen vor schädlichen Immissionen sowie der Schaffung von grünen Inseln und öffentlichen Parks.
- b) Die Grünzone ist durch ein Bauverbot gekennzeichnet. Ausnahmsweise können kleinere bauliche Anlagen (untergeordnete Nebengebäude) errichtet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Gebietes stehen und dem Schutzzweck des Gebietes nicht widersprechen.

Art. 13: Zone verte (Außenbereich)

- a) Der Außenbereich umfaßt alle Gebiete außerhalb des Bauperimeters
- b) Zulässig ist nur die Errichtung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gebäuden, die für diese Art der Nutzung notwendig sind, wenn:
 - 1.) der Charakter der Landschaft nicht nachteilig verändert wird und
 - 2.) die Trinkwasserversorgung sowie die Abfall- und Abwasserentsorgung realisierbar sind.

Hierunter fallen Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des Gemüsebaus, der Baumkultur, der Bienenzucht, der Jägerei oder solche, die von öffentlichem Nutzen sind.

- c) Die Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudes in diesem Gebiet verpflichtet die Gemeinde jedoch nicht, das Trinkwasser-, Abwasser- und Straßennetz in dieses Gebiet zu erweitern.
- d) Das Kommodo-Inkommodo-Verfahren ist gültig

- e) In den Waldgebieten müssen die Zufahrtswege für Rettungsdienste befahrbar sein.

Der **Außenbereich** umfasst:

- Flächen für die Landwirtschaft (zone agricole)
- Flächen für die Forstwirtschaft (zone forestière)
- Abbaugelände (zone d'exploitation)
- Schutzgebiete (zone de protection)
Naturschutzgebiet (réserve naturelle)
Natura 2000-Gelände (zones „Natura 2000“)

Art. 13.1: Zone agricole (Flächen für die Landwirtschaft)

Zulässig sind landwirtschaftliche Gebäude mit angrenzendem Wohnraum unter der Voraussetzung, dass sie nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen und den Charakter der Landschaft nicht verändern.

Bestehende Wohngebäude können unter der Bedingung, dass sie weder ihren Charakter noch ihren Zweck ändern, umgebaut und vergrößert werden. Dies ist auch erlaubt, wenn diese nicht allen Anforderungen an Neubauten entsprechen.

Eine Baugenehmigung kann nur unter Berücksichtigung der Vorschriften des kommunalen Bautenreglements ausgestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) für jedes Gebäude muss eine Genehmigung durch das Umweltministerium und die Gemeinde erfolgen.
- b) das zu bebauende Grundstück muss eine Fläche von mindestens 1.000 m² umfassen.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht mehr als 10% der Grundstücksfläche beanspruchen. Ihr Nettobauvolumen – ausgehend vom natürlichen Gelände – darf einen 1 m³ pro m² Grundstücksfläche nicht überschreiten.

Die maximale Bauhöhe beträgt 10,5 m. Die Zahl der zulässigen Geschosse beträgt zwei (2), einschließlich des Erdgeschosses.

Die Erreichbarkeit des Grundstücks muss über öffentliche oder private Straßen entsprechend der Bedeutung und dem Zweck, der dort errichteten Gebäude gesichert sein. Die Kosten für den Bau und Unterhalt dieser Straße sind vom Nutzer zu tragen.

Die Gebäude sind an das Wasser- und Abwassernetz anzuschließen. Dies ist von der zuständigen öffentlichen Verwaltung zu genehmigen. Die Kosten für Bau und Unterhalt dieser Netze trägt der Nutzer.

Die Gebäude sind in einer Entfernung von mindestens 50 m von Autobahnen oder bestehenden sowie geplanten Hauptverkehrsstraßen zu errichten, mindestens 20 m von sonstigen bestehenden oder geplanten Straßen sowie Haupteisenbahnstrecken und mindestens 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Der Abstand von zwei nicht miteinander verbundenen Gebäuden auf demselben Grundstück muss mindestens der Höhe des höheren Gebäudes entsprechen.

Art. 13.2: Zone forestière (Flächen für die Forstwirtschaft)

Waldgebiete umfassen die bewaldeten Flächen sowie die wieder aufzuforstenden Flächen der Gemeinde. Waldgebiete werden bestimmt durch den ‚Inventaire forestier de l’Administration des Eaux et Forêts‘. Zulässig sind nur Gebäude, die für eine forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Beobachtung des Waldes notwendig sind sowie Jagdhütten, die aber nicht als Wohnraum genutzt werden dürfen. Sie müssen den Anforderungen des Gesetzes vom 12. August 1982 entsprechen.

Art. 13.3: Zone d'exploitation (Abbaugelände)

Die Abbaugelände liegen außerhalb des Bauperimeters. Sie sind für den Abbau von kalkhaltigem Gestein als Rohstoff für die Zementherstellung bestimmt. Nach ihrer Ausbeutung sind die Abbaugelände zu rekultivieren.

Art. 14: Zones de protection (Schutzgebiete)

Die Schutzgebiete liegen außerhalb des Perimeters und dienen dazu, die natürliche Landschaft und die dazugehörigen Biotope mit ihrer Flora und Fauna zu schützen und zu entwickeln.

Art. 14.1: Reserves naturelles (Naturschutzgebiete)

Naturschutzgebiete sind Gebiete die aufgrund der Reichhaltigkeit, der Seltenheit oder der Besonderheit ihrer Biotope, Fauna und/oder Flora einem besonderen Schutz unterliegen. (Loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles)

Aus Gründen des Allgemeinwohls oder aus öffentlichem Interesse ist jede Bebauung grundsätzlich untersagt. Zulässig sind lediglich Aktivitäten und Arbeiten, die für den aktiven oder passiven Schutz des Gebietes notwendig sind sowie die Errichtung einfacher Gebäude im Interesse von Tourismus und Freizeit, wie zum Beispiel Kioske, Unterstände.

Näheres regelt das im Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes festgesetzte Reglement.

Jeder Eingriff unterliegt der Genehmigung der Gemeindeverwaltung und der Administration des Eaux et Forêts, die für den Naturschutz zuständig ist; eine Stellungnahme der Umweltkommission der Gemeinde ist einzuholen.

Art. 14.2: Zones „NATURA 2000“ (NATURA 2000-Gebiete)

Im Natura 2000-Gebiet gelten die vom Umweltministerium im Rahmen der auszuarbeitenden Pflegepläne festzulegenden Vorschriften und Regelungen.

Art. 15: AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

a) Unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen können Ausnahmen von den Bauvorschriften zugelassen werden unter der Voraussetzung dass

- 1) die Grundsätze der Sicherheit, Sauberkeit, Hygiene und der öffentlichen Ruhe gewahrt werden,
- 2) eine eindeutig städtebaulich bessere Lösung erreicht und
- 3) ein Gewinn für die Öffentlichkeit erreicht werden kann.

b) Ausnahmen können auf Antrag beim Bürgermeister unter Berücksichtigung der gesetzlichen Prozedur bewilligt werden. Sie dürfen aber dem Sinn und Zweck des Reglements nicht zuwiderlaufen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Die nachbarschaftlichen Interessen dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

KAPITEL 2: DAS GRUNDSTÜCK UND SEINE BEBAUUNG

ART 16: GEBÄUDE

Gebäude sind selbständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Als bauliche Anlagen gelten darüber hinaus:

- A. Aufschüttungen und Abgrabungen
- B. Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze
- C. Stellplätze und Garagen
- D. Sport- und Spielplätze
- E. Campinganlagen
- F. Nebenanlagen

Art. 17: STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND GARAGEN

Stellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs, Werk- und Lagerräume gelten nicht als Garagen. Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten zulässig. Die Gemeinde kann jedoch die Zulässigkeit in bestimmten Baugebieten begrenzen.

Die Stellplätze und Garagen sind im Baukorridor (Zone zwischen der vorderen und hinteren Baufluchtlinie) und in der „Zone für rückwärtige Anbauten“ zu errichten.

Ihre Traufhöhe beträgt maximal 3m, ihre Firsthöhe maximal 4 m. Bezugspunkt ist jeweils die natürliche Geländeoberfläche.

Für die Anlage von Tiefgaragen können Abweichungen von den städtebaulichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Bebauungstiefe des Grundstückes zugelassen werden. Tiefgaragen können auf der gesamten Tiefe des Grundstücks angelegt werden. Das natürliche Geländeniveau darf dabei um max. 0,5 m überschritten werden. Die Oberfläche muss begrünt werden.

Das kommunale Bautenreglement bestimmt die notwendige Zahl von Stellplätzen und Garagen.

Art. 18: NEBENGEBÄUDE UND NEBENANLAGEN

Zulässig sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Nebenanlagen sind sowohl in ihrer Funktion als auch Größe der Hauptnutzung im Baugebiet untergeordnet. Typische Nebenanlagen sind Garten- und Gewächshäuser, Schwimmbäder sowie Kinderspielplätze, die Gebäuden zugeordnet sind sowie Anlagen für Kleintierhaltung. Nebenanlagen dürfen nicht dem Wohnen dienen. Nebengebäude und Nebenanlagen können in den Zonen „Grüninseln in Wohngebieten“ und „Zone für rückwärtige Anbauten“ errichtet werden.

- a) Die Errichtung von Nebengebäuden und die Einrichtung von Nebenanlagen auf den Grundstücken und in den vorschriftsmäßigen Abstandsflächen auf den Grundstücken bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.
- b) Ein eingeschossiges Nebengebäude ist bis zu einer Größe von 15 m² zulässig, sofern eine Traufhöhe von 2,40 m und eine maximale Gebäudehöhe von 3,00 m nicht überschritten wird.
- c) Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt 1 m. Es kann auf die Grundstücksgrenze gebaut werden, wenn der Nachbar gleichzeitig eine entsprechende Genehmigung beantragt oder eine schriftliche Abmachung der betroffenen Nachbarn vorliegt.

Art. 19: RÜCKWÄRTIGE ANBAUTEN (WINTERGÄRTEN U.A.)

Zu den rückwärtigen Anbauten gehören Wintergärten, überdachte Terrassen und ähnliche Gebäulichkeiten. Ihre Errichtung ist in der „Zone für rückwärtige Anbauten“ nur im Erdgeschoss zulässig.

Art. 20: BEBAUBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur dann auf Grundstücken errichtet werden, wenn:

- a) das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist,
- b) das Grundstück in einer solchen Breite an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche (Wege, Straße, Platz) grenzt, daß der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen möglich ist,
- c) die Erschließung gesichert ist, d.h.

- * die Straßenflucht sowie die Längs- und Querprofile festgesetzt sind,
 - * falls erforderlich, eine Umlegung laut Art. 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1937 durchgeführt worden ist,
 - * das Eigentum der Straßen- und Gehsteigflächen auf der ganzen Breite an die Gemeinde abgetreten worden ist,
 - * die Verkehrsfläche in der gesamten Breite der Ebene entspricht, die in der Bauflucht festgelegt wurde und mit einer vorhandenen oder geplanten Straße verbunden ist,
 - * die Fahrbahn den Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechend befestigt worden ist,
 - * der Anschluß der Abwasserkanäle an das Kanalisationsnetz der Gemeinde gewährleistet ist,
 - * der Anschluß der Straße bzw. des Straßenabschnittes an das öffentliche Wasser- und Stromversorgungsnetz möglich ist.
- d) Alle anderen öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, die nicht die unter c) genannten Bedingungen erfüllen, gelten als nicht fertiggestellt.
- e) Unzulässig ist die Errichtung von Gebäuden an nicht fertiggestellten öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten.

Ausnahmsweise kann die Errichtung von Gebäuden vor Fertigstellung der Straßen genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß mit Fertigstellung des Gebäudes auch die Straßen und deren Anschlüsse fertiggestellt sein werden.

Art. 21: ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- a.) Die mit einem Hauptgebäude überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festlegung eines Baukorridors (Zone zwischen der vorderen und hinteren Baufluchtlinie) bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- b.) In der Zone „Rückwärtige Anbauten, Wintergärten u.a.“ ist eine Zusatzbebauung im Erdgeschoss zulässig.
- c.) Bauen in zweiter Reihe ist nur auf der Grundlage eines PAP möglich.

Art. 22: BAUWEISE

a) geschlossene Bauweise

In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand (Bauwich) an die Grundstücksgrenze und in der Bauflucht der Fassade errichtet, es sei denn, die vorhandene Bebauung erfordert eine Abweichung. Bei Abweichungen gelten die Vorschriften des Art. 28.

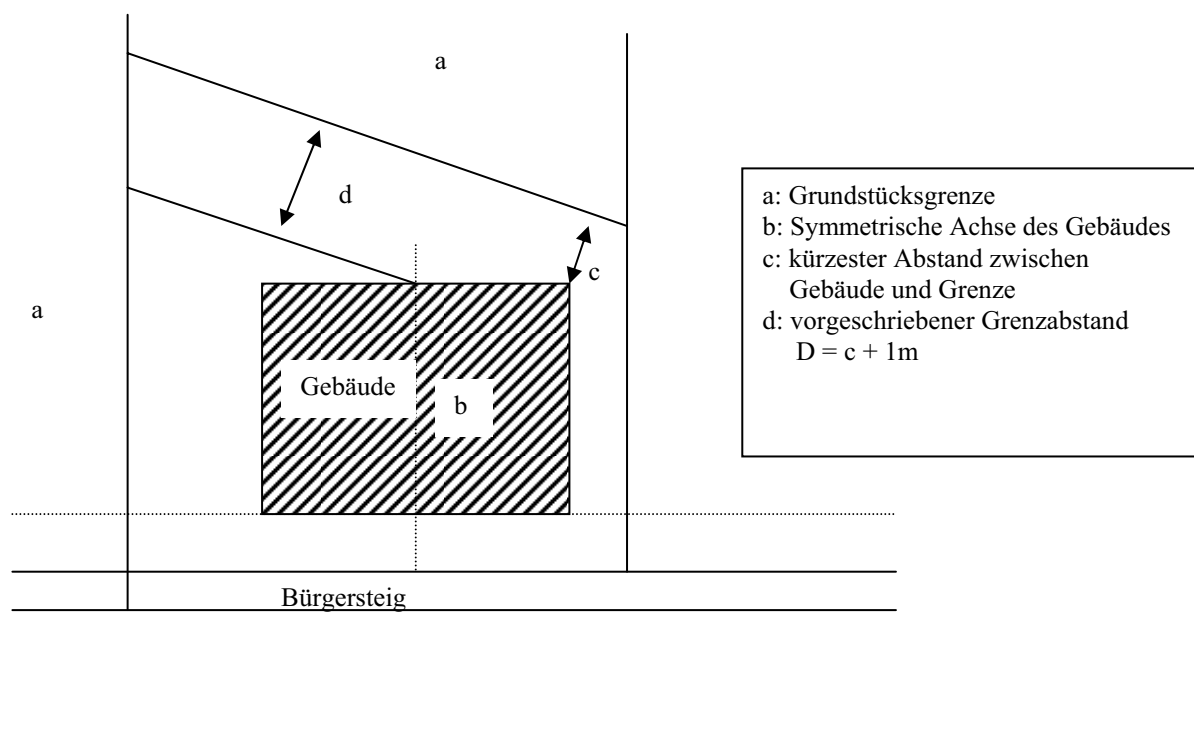
b) offene Bauweise

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen in der Bauflucht der Fassade errichtet. Hausgruppen dürfen 5 Einheiten nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nicht für den Sektor A1.

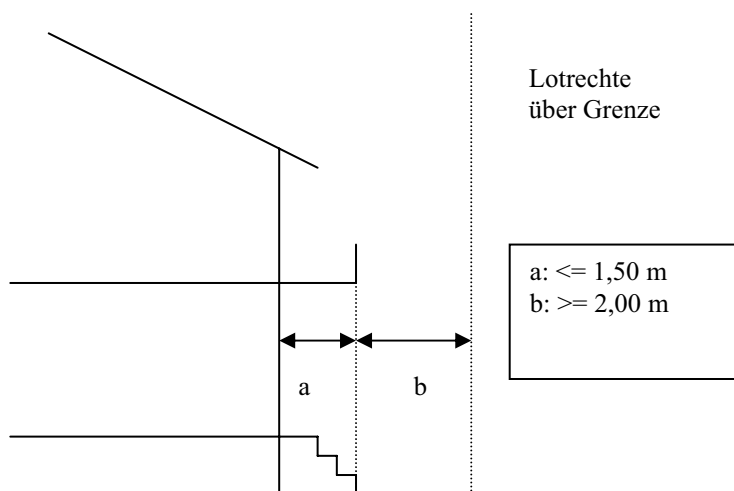
Art. 23: ABSTANDSFLÄCHEN

- a) Vor Außenwänden oberirdischer Gebäude, die nicht an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sind Abstandsflächen freizuhalten.
- b) Die Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen werden senkrecht zur glatten Fassade gemessen. Für vorspringende oder zurücktretende Wandteile wird die Abstandsfläche gesondert ermittelt.

Verläuft die Fassade eines Gebäudes nicht parallel zur Grundstücksgrenze, so wird die Abstandsfläche des Gebäudes ab der Mitte der Fassade senkrecht zur Grundstücksgrenze hin gemessen. Am nächstgelegenen Punkt darf der vorschriftsmäßige Gebäudeabstand jedoch höchstens um 1m verringert werden.



- c) Vorspringende Gebäudeteile wie Terrassen, Schwellen, Freitreppen, Balkone (seitlich geschlossen oder offen) und weitere ähnliche Einrichtungen werden bei der Bemessung der Abstandsflächen nicht berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten und höchstens 70% der gesamten Breite der Fassaden ausmachen. Von der gegenüberliegenden Nachbargrenze müssen sie mindestens 2 m entfernt bleiben.



d.) Die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestabstand entsprechend den Vorgaben des Code Civil ist grundsätzlich einzuhalten.

e.) Seitlicher Grenzabstand

Der seitliche Grenzabstand beschreibt den Abstand eines Gebäudes in Bezug auf die seitliche Baugrundstücksgrenze. Er wird festgelegt als minimaler Abstand.

Ein seitlicher Abstand ist nicht erforderlich, wenn auf die Grundstücksgrenze gebaut werden muss oder an die Nachbargrenze gebaut werden darf und gewährleistet ist, dass vom Nachbargrundstück angebaut wird.

In Sektor D bei der offenen Bauweise beträgt die seitliche Abstandsfläche zur Grenze mindestens 3 m.

Bei der geschlossenen Bauweise in den Sektoren A, B und C muss in der Regel auf die seitliche Grundstücksgrenze gebaut werden. Eine Abweichung liegt dann vor, wenn ein vorhandenes Gebäude nicht auf der Grundstücksgrenze steht. In diesem Fall muß ein Grenzabstand von mindestens 3 m eingehalten werden.

Im Sektor A1 ist ein minimaler Abstand von 10 m einzuhalten.

f.) Vorderer Grenzabstand

Der vordere Grenzabstand beschreibt den Abstand eines Gebäudes zur Straßenbegrenzung. Die Straßenbegrenzungslinie ist identisch mit der Grenze der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche. Die vorderen Grenzabstände werden für die verschiedenen Blöcke durch die vordere Baufluchtlinie definiert.

g.) Hinterer Grenzabstand

Der hintere Grenzabstand beschreibt den Abstand eines Gebäudes in Bezug auf die hintere Baugrundstücksgrenze. Die hinteren Grenzabstände werden für die verschiedenen Blöcke, unbeschadet der Festlegungen im Code civil, durch die hintere Baufluchtlinie definiert. Prinzipiell muss ein Mindestabstand von 2 m zur hinteren Grundstücksgrenze eingehalten werden.

h) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Abstände und Abstandsflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden.

Art 24: TRAUFHÖHE

Die zulässige Traufhöhe wird berechnet als Höhenunterschied zwischen Straßenachse und Schnittpunkt zwischen Fassadenflucht und Dachoberfläche bezogen auf die mittlere Achse des Gebäudes. Bei Unterschieden im Höhenstand der Traufe ist die höchste Trauflinie entscheidend.

Art 25: GESCHOSSIGKEIT

Vollgeschosse sind Geschosse mit einer Höhe von mindestens 2.60 m und liegen oberhalb des Straßenniveaus. Als Wohnraum genutzte Dachgeschosse müssen mindestens auf Zweidrittel der Fläche die vorgeschriebene Mindesthöhe von 2.60 m aufweisen.

Dachgeschosse werden nicht als Vollgeschosse bewertet, wenn sie weniger als 2/3 der Nutzfläche des darunter liegenden Vollgeschosses aufweisen. Wird dieses Maß überschritten, zählen Geschosse im Dach als Vollgeschosse und werden auf die absolute Zahl der zulässigen Geschosse angerechnet.

Staffelgeschosse, d.h. gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte Geschosse, gelten als Vollgeschosse, wenn sie mehr als 2/3 der Nutzfläche des darunter liegenden Vollgeschosses aufweisen.

Grundsätzlich darf der Boden des ersten Vollgeschosses nicht unterhalb des Straßenniveaus liegen.

Art. 26: GEBÄUDETIEFE

- a) Die Tiefe der Gebäude wird zwischen Hinter- und Vorderfront auf dem Grundriß des Geschosses mit der größten Fläche gemessen ohne Berücksichtigung von unbedachten Terrassen, Schwellen, Freitreppen, Balkone (seitlich geschlossen oder offen) und anderer ähnlicher Einrichtungen, wenn sie nicht tiefer als 1,50 m sind und nicht mehr als 70 % der Breite der Fassade einnehmen.

- b) Die Gebäudetiefe ist durch den Baukorridor zwischen der vorderen und hinteren Bauflucht für jeden Wohnblock vorgegeben.

- c) In verschiedenen Wohnblöcken in den Sektoren A, B und C (siehe Beschreibung der Wohnblöcke) kann sich die Tiefe der Häuser im Erdgeschoss im Falle einer gewerblichen Nutzung bis auf 20 m ausdehnen.

Diese Gebäudeteile dienen dann der gewerblichen Nutzung. Die Bedachung ist sorgfältig zu wählen. Gegebenenfalls kann die Decke als Terrasse genutzt werden. Im Falle der Nutzung als Dachterrasse muss einen Abstand von 1,90 m zum Nachbargebäude eingehalten werden.

- c) Der Keller ist bis zu 20 m ausbaubar, wenn er nicht mehr als 1,50 m aus dem gewachsenen Boden herausragt. Ein weiterer Ausbau des Kellers in die Tiefe ist möglich, wenn er unter dem natürlich gewachsenen Boden liegt, mit mindestens 0.60 m Erde überdeckt wird und begrünt wird.

Art. 27: BAUFLUCHT ZUR STRASSE

- a) Die Baufluchtlinie liegt im allgemeinen parallel zu der Straßenfluchtlinie. Die Baufluchtlinien für die einzelnen Wohnblöcke sind im graphischen Teil des PAG festgelegt. In Teilbebauungsplänen muss die Baufluchtlinie gekennzeichnet sein.

Ein Mindestabstand zur Mittelachse der Straße von 5 m darf jedoch nicht unterschritten werden. Für vor- und zurücktretende Wandteile wird der Abstand der Baufluchtlinie gesondert ermittelt.

- b) Für jedes Gebäude, das an einer Staatsstraße oder Eisenbahnlinie (C.F.L.) errichtet werden soll, ist eine Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten entsprechend dem Gesetz vom 22.2.1958 (permission de voirie) oder in der zuletzt geänderten Fassung erforderlich.

- d) Bei Gebäuden, die an Straßenecken errichtet werden, können im Interesse der Verkehrssicherheit vom Bürgermeister bauliche Sondervorschriften wie z.B. abgestumpfte Ecken, abgerundete Winkel, von der Straßenflucht zurückgesetzte Teile etc, auferlegt werden ohne daß hierfür bei der

Gemeinde ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann.

- e) Für vorspringende Gebäudeteile gelten die Vorschriften des Bautenreglementes.

KAPITEL 3: VERFAHRENSREGELUNG

ART 28: BESTANDSSCHUTZ

Alle bestehenden genehmigten baulichen Anlagen, auch wenn sie den städtebaulichen Bestimmungen widersprechen, haben Bestandsschutz.

ART 29: VORBEHALT ANDERER VORSCHRIFTEN

In der Hierarchie der Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:

1. die gesetzlichen Bestimmungen des Luxemburger Staates, insbesondere des Code Civil
2. die städtebaulichen Bestimmungen des allgemeinen Bebauungsplanes der Stadt Rümelingen
3. das kommunale Bautenreglement der Stadt Rümelingen

ART 30: AUSNAHMEREGLUNGEN UND BEFREIUNGEN

Aus wichtigen Gründen kann der Bürgermeister Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften gewähren, sofern

- a) dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden,
- b) den Grundzügen der Planung nicht widersprochen wird,
- c) es nicht zu Härtefällen zum Beispiel zur Unüberbaubarkeit des Grundstückes kommt.

Durch Ausnahmen dürfen überdies keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzt werden.

ART 31: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- a) Gültige Baugenehmigungen

Alle noch gültigen, vor Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplans erteilten Baugenehmigungen werden ein Jahr nach in Kraft treten dieses P.A.G. ungültig.

Alle beim Inkrafttreten des vorliegenden P.A.G. noch nicht genehmigten Teilbebauungspläne, Einteilungspläne oder Baugesuche unterliegen den neuen Bestimmungen und Vorschriften.

Die im graphischen Teil des P.A.G. ausgewiesenen und bereits verwirklichten Teilbebauungspläne behalten prinzipiell ihre Gültigkeit.

b) Veränderungssperre

Mit der provisorischen Annahme des vorliegenden P.A.G. durch den Gemeinderat tritt für den alten P.A.G. eine Veränderungssperre in Kraft.

c) Inkrafttreten des neuen P.A.G.

Der neue P.A.G. tritt zum Zeitpunkt der definitiven Annahme durch den Innenminister in Kraft.

d) Außerkrafttreten des alten P.A.G.

Der vorliegende neue P.A.G. der Stadt Rümelingen ersetzt den am 15. Juli 1987 im Gemeinderat verabschiedeten alten P.A.G.

BLOCS

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
1	rue d'Esch Secteur D	3,5 m	12 m	4 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
2	rue d'Esch Secteur D		12 m	4 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
3	rue d'Esch Secteur C		14 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
4	rue d'Esch Secteur C		12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
5	rue d'Esch Secteur C	5-9 m	12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
5	rue Nic Duprel Secteur C		12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
6	rue d'Esch Secteur C		12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
6	rue du Houblon Secteur D		12 m	4 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
7	rue de la Bruyère Secteur D		12 m		1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
8	rue de la Bruyère Secteur D	2,5-3 m	11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
9	rue de la Bruyère Secteur D	0-6,5 m	11 m		1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
10	rue de la Bruyère Secteur D		11 m		1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
11	rue de la Bruyère Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
11	rue de l'Ecole Secteur C	4-5 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
11	rue Nic Duprel Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
12	rue de l'Ecole Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
12	rue d'Esch Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
12	rue Nic Duprel Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
13	rue du Partengrund Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
14	rue du Partengrund Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
15	rue de l'Ecole Secteur C	3-4 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
16	Grand-rue Secteur B				4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
16	Grand-rue Secteur C				min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
16	rue de la Croix Secteur B		11 m	5 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
17	Grand-rue Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
17	rue du Cimetière Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
18	rue du Cimetière Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
18	rue du Cimetière Secteur D	3,5-6,5 m	11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
19	rue du Cimetière Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
20	Chemin vers Hutbiert Secteur C		11 m		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
20	rue du Cimetière Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
21	rue des Artisans Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
21	rue Emile Lux Secteur C	5 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
22	rue de la Fontaine Secteur C	3 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
22	rue du Cimetière Secteur C				min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
23	rue de la Fontaine Secteur C	4 - 5 m	14 m	2 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
24	rue des Artisans Secteur C	0 -2,5 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
25	rue des Artisans Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
26	Chemin privé Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
26	rue de l'Usine Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
27	rue de l'Usine Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
28	rue de l'Usine (Lannebiérg) Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
29	rue des Artisans Secteur C	2 m	14 m	2 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
29	rue des Près Secteur C		14 m	2 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
29	rue du Nord Secteur C	2 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
29	rue Michel Rodange Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
30	rue des Artisans Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
30	rue du Nord Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
31	rue des Artisans Secteur C	3 - 5,5 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
31	rue des Prés Secteur C	3 m	14 m	2 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
31	rue Salvador Allende Secteur C	3 - 5,5 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
32	CFL Secteur F						min 2.00 m
32	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
32	rue Michel Rodange Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
33	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
33	rue des Artisans Secteur B		11 m	5 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
33	rue des Prés Secteur B		11 m	5 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
33	rue Michel Rodange Secteur B		11 m	5 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
34	Grand-rue Secteur A		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)	Innenblock als mit Terrasse überdecktes Erdgeschoß auszuführen	5 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
34	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)	Innenblock als mit Terrasse überdecktes Erdgeschoß auszuführen	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
34	Place Gr.D. Charlotte Secteur A		14 m	Innenblock als mit Terrasse überdecktes Erdgeschoß auszuführen	5 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
34	rue des Artisans Secteur B		12 m	Innenblock als mit Terrasse überdecktes Erdgeschoß auszuführen	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
34	rue des Prés Secteur A		14 m	Innenblock als mit Terrasse überdecktes Erdgeschoß auszuführen	5 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
34	rue des Prés Secteur B		14 m	Innenblock als mit Terrasse überdecktes Erdgeschoß auszuführen	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
35	Grand-rue Secteur A		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)	2 m	5 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
35	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)	2 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
35	Place Gr.D. Charlotte Secteur A		14 m	2 m	5 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
35	rue de la Fontaine Secteur C			5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
35	rue des Prés Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
36	Grand-rue Secteur A		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		5 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
36	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
36	rue de la Fontaine Secteur C		14 m		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
36	rue de la Fontaine Secteur B		14 m		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
36	rue du Cimetière Secteur C		14 m		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
37	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
37	rue Batty Weber Secteur B		12 m	4 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
37	rue Batty Weber Secteur C		12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
37	rue de la Croix Secteur C	0 -7 m	12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
37	rue de la Croix Secteur B	0 -7 m	12 m	4 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
37	rue de l'Eglise Secteur C		12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
38	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
38	rue Batty Weber Secteur B		13 m	3 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
38	rue Batty Weber Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
38	rue du Couvent Secteur B		13 m	3 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
38	rue du Couvent Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
39	rue Batty Weber Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
39	rue de la Bruyère Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
39	rue de l'Eglise Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
39	rue Haute Secteur D		11 m		1-2 niveaux	3,00 m ¹ si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
40	rue Batty Weber Secteur C		12 m		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
40	rue du Couvent Secteur C		12 m		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
40	rue Jean Krings Secteur C		12 m		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
41	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
41	Grand-rue Secteur A		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		5 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
41	rue du Couvent Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
41	rue JP Bausch Secteur C		13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
41	rue JP Bausch Secteur A		13 m	3 m	5 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
42	Grand-rue Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
42	rue des Martyrs Secteur B		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
42	rue des Martyrs Secteur C		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
42	rue Dr Flesch Secteur C	0 - 2 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
42	rue JP Bausch Secteur B	0 - 2 m	11 m	5 m	4 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire	min 2.00 m
42	rue JP Bausch Secteur C	0 - 2 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
43	rue Batty Weber Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
43	rue Jean Krings Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
43	rue JP Bausch Secteur C	0 - 2 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
43	rue St Sébastien Secteur C		12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
44	rue des Martyrs Secteur C		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
44	rue Dr Flesch Secteur C	0 - 2 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
44	rue Ferrer Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
44	rue JP Bausch Secteur C	0 - 2 m	12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
44	rue St Sébastien Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
45	rue des Martyrs Secteur C		14 m (20 m im Erdgeschoß bei geschäftlicher Nutzung)		min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
45	rue Ferrer Secteur C		10 m	6 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
45	rue St Sébastien Secteur C	0 - 1 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
45	rue St Sébastien (impasse) Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
46	rue du Parc Secteur C	0 - 5 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
47	rue St Joseph Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
47	rue St Joseph Secteur D		11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
48	rue St Joseph Secteur D	5 m	11 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
49	rue Haute Secteur D		11 m		1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
49	rue Henri Luck Secteur D		11 m		1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
50	rue Henri Luck Secteur C	3 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
50	rue Nicolas Pletschette Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
51	rue des Martyrs Secteur C	5 m	13 m	3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
51	rue JP Glesener Secteur C		12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
51	rue Nicolas Pletschette Secteur public						

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
51	rue St Sébastien Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
52	rue Henri Luck Secteur C	2-4 m	11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
52	rue JP Glesener Secteur C	2 - 3 m	12 - 13 m	4-3 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
52	rue Nicolas Pletschette Secteur C		12 m	4 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
52	rue St Sébastien Secteur C		11 m	5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
53	rue des Martyrs Secteur C	3.5 m	14 m	2 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
53	rue Nicolas Pletschette Secteur C		14 m	2 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
54	rue des Martyrs Secteur C		11 m	0 -5 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
55	rue Steinberg Secteur D		12 m	0 - 4 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
56	rue Steinberg Secteur D	5 m	12 m	5 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
56	rue Steinberg Secteur C	6 m	10 m	6 m	min 2; max 3 niveaux	La construction jusqu'à la limite latérale est obligatoire. Exceptions voir art. 23	min 2.00 m
57	rue des Martyrs Secteur D	0 - 3 m	13 m	0 -5 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
58	rue des Martyrs Secteur D	0 -5 m	7 - 11 m	0 - 5 m	1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
100	cit� Hierzesprong Secteur D				1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
101	cit� Hierzesprong 2 Secteur D				1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
102	cit� Kiirchbierg Secteur D				1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m

Bloc	Rue Secteur Zone	Pré- jardin	Profondeur construction	Zone véranda ou annexes	Nbre niveaux	Distance latérale	Distance arrière
103	cité Staebierg 2 Secteur D				1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m
104	Quartier de la Fonderie Secteur D				1-2 niveaux	3,00 m1 si une construction existante sur un terrain attenant accuse un recul, sinon jusqu'à la limite latérale	min 2.00 m

